

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.02.2022**

**Gewährung der Corona-Sonderzahlung für dual Studierende (AFZ) mit einem Studienvertrag**

**A. Problem**

Im Rahmen der letzten Tarifeinigung für den TV-L wurde zwischen den Sozialpartnern u.a. die Gewährung einer steuer- und abgabefreien Sonderzahlung in Höhe von 1.300,- Euro für alle Beschäftigten, die unter den Regelungsbereich des TV-L fallen und am 29. November 2021 beschäftigt waren, vereinbart. Auszubildende, dual Studierende und Praktikant:innen sollen eine Sonderzahlung in Höhe von 650,- Euro erhalten. Das Ergebnis der Tarifeinigung wurde zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt:innen übertragen.

Umgesetzt auf die Auszubildenden und Praktikant:innen der FHB, die über das AFZ eingestellt wurden, bedeutet das folgendes:

Die Auszubildenden in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), die auf Widerruf verbeamteten dual Studierenden und die Anerkennungspraktikant:innen zur/ zum Sozialpädagog:in oder Erzieher:in (Geltung TVPrakt-L), haben einen Anspruch auf Sonderzahlung in Höhe von 650,- Euro.

Einzig die Studierenden, die ein praxisintegriertes duales Studium absolvieren und mit denen Studienverträge geschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf diese Sonderzahlung, da sie nicht unter den Regelungsbereich des entsprechenden Tarifvertrages (TVdS-L) fallen. Der TVdS-L von 2020 gilt nur für Studierende in sogenannten ausbildungsintegrierten Studiengängen (Studien- und Ausbildungsabschluss), nicht aber für Studierende in den praxisintegrierten dualen Studiengängen. Hier gibt es bislang keine tarifvertragliche Regelung. Es handelt sich dabei derzeit um insgesamt 58 Studierende (43 Soziale Arbeit, 8 DSPA, 1 Bau-Ingenieur, 3 Geoinformatik und Vermessung, 1 IT Management, Consulting & Auditing, 2 Techn. Facility Management), mit denen das AFZ anlehnend an den TVdS-L einen Studienvertrag abgeschlossen hat, da sie aus unterschiedlichen Gründen nicht verbeamtet wurden (z. B. weil eine Anschlussbeschäftigung als Tarifbeschäftigte vorgesehen ist).

Im Hinblick auf die alle gleichermaßen betreffenden Belastungen durch die Corona-Pandemie ist eine Gleichbehandlung der Studierenden bezüglich der Corona-Sonderzahlung geboten.

**B. Lösung**

Das Ergebnis der Tarifeinigung wird per Zusatzvereinbarung zeit- und wirkungsgleich auf die 58 Studierenden mit Studienvertrag übertragen mit der Folge, dass ihnen jeweils die vereinbarte Sonderzahlung in Höhe von 650,- Euro ebenfalls gewährt wird.

Die Auszahlung erfolgt spätestens mit den März-Bezügen. Das gewährleistet eine steuerfreie Zahlung (vgl. § 3 Nummer 11a EStG; Zahlung bis 31. März 2022).

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Durch die Gewährung der Corona-Sonderzahlung an 58 Studierende entstehen im Bereich der Auszubildenden und Studierenden Mehrausgaben in Höhe von einmalig 37.700,- Euro.

Die Finanzierung wird über die globale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sichergestellt.

Die Gewährung der Corona-Sonderzahlung betrifft Studierende aller Geschlechter in gleicher Weise.

### **F. Beteiligung/ Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **G. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

### **H. Beschluss**

Der Senat stimmt der Gewährung der Corona-Sonderzahlung für 58 Studierende des AFZ mit einem Studienvertrag und der Finanzierung aus der globalen Tarifvorsorge in Produktplan 92 Allgemeine Finanzen zu.